BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 01/0	346
402 - Kinderbetreuung und Jugendarbeit			Datum: 04.07.2001	
Bearb.	: Frau Kuchel	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

BeratungsfolgeSitzungsterminAusschuss für junge Menschen18.07.2001Stadtvertretung25.09.2001

Änderung der Jugendförderungsrichtlinien

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für junge Menschen empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Träger von Maßnahmen der Jugendarbeit in Norderstedt (Jugendförderungsrichtlinien) werden mit Wirkung zum 01.01.2002 in der Fassung der Anlage zu Vorlage Nr. 01/0346 beschlossen.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Die erforderliche Umstellung der Jugendförderungsrichtlinien auf den EURO zum 01.01.2002 wurde zum Anlass genommen, ohnehin beabsichtigte inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Hierzu wurde bereits am 17.01.2001 im Rahmen der 48. Sitzung VIII des Ausschusses für junge Menschen eine Anhörung der Vereine und Verbände durchgeführt, wobei die Vereine und Verbände die Gelegenheit hatten ihre Erfahrungen im Umgang mit den Jugendförderungsrichtlinien zu äußern. Die aus diesen praktischen Erfahrungen erforderlichen Änderungen wurden bei der inhaltlichen Überarbeitung der Richtlinien berücksichtigt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Erläuterungen zu den Änderungen:

Umstellung von DM auf EURO

1) Änderung in Teil II. Ziffer 1.5

5,00 DM streichen = 2,50 EURO einsetzen

2) Änderung in Teil II. Ziffer 2.4

6,00 DM streichen = 3,00 EURO einsetzen

3) Änderung in Teil II. Ziffer 2.5

4,00 DM streichen = 2,00 EURO einsetzen

4) Änderung in Teil II. Ziffer 2.7

100,00 DM streichen = 50,00 EURO einsetzten

5) Änderung in Teil II. Ziffer 3.1

300,00 DM streichen = 150,00 EURO einsetzen

6) Änderung in Teil II. Ziffer 3.3

6,00 DM streichen = 3,00 EURO einsetzen

7) Änderung in Teil III. Ziffer 1.2

500,00 DM streichen = 255,00 EURO einsetzen

8) Änderung in Teil III. Ziffer 3

25,00 DM streichen = 12,50 EURO einsetzen

Finanzielle Auswirkungen: Die DM-Beträge sind zunächst mit dem amtlich festgesetzten Kurs 1,95583 umgerechnet und anschließend angeglichen worden. Dabei ergaben sich geringfügige Abrundungen z.B. 5,00 DM: 1,95583 = 2,56 EURO, abgerundet 2,50 EURO.

Diese Vorgehensweise gilt für alle in dieser Richtlinie enthaltenen DM-Beträge.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Inhaltliche Änderungen der Jugendförderungsrichtlinien:

1) Änderung in Teil II. Ziffer 1.1

Herabsetzung der MindestteilnehmerInnenzahl <u>von 7</u> Teilnehmerinnen und Teilnehmern <u>auf 5</u> Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

U.a. sind die Pfadfindervereine von ihrer Struktur her in viele kleine Gruppen sog. "Sippen" bestehend aus 5 bis 8 Kindern und Jugendlichen unterteilt. Diese Unterteilung der Struktur ist ein wichtiger Bestandteil der Jugendarbeit innerhalb des Pfadfinderdaseins. Für die Arbeit und den Zusammenhalt dieser kleinen Gruppen ist es wichtig, dass sie auf Freizeiten gehen und das Miteinander erlernen. Für die kleinen Vereine ist dieser Zuschuss existenziell von großer Bedeutung.

Finanzielle Auswirkungen: Bezüglich der Herabsetzung der Mindestteilnehmerzahlen von 7 auf 5 wäre mit einem Anstieg der Anträge von etwa 15 pro Jahr zu rechnen, welche vorher aufgrund der Mindestgrenze nicht eingereicht werden konnten oder abgelehnt werden mussten. Die Dauer der Fahrten dieser kleineren Gruppen mit einer Teilnehmerzahl von 5 beträgt im Durchschnitt 3 Tage.

15 Fahrten x 5 TN x 3 Tage x 5,00 DM/Tag = (1.125,00 DM) = 575,00 EURO Mehraufwand ab 2002

Anhebung der HöchstteilnehmerInnenzahl von bisher 60 TeilnehmerInnen auf nunmehr 80 TeilnehmerInnen

Mehrmals im Jahr finden Jugendfreizeiten in Form von Großzeltlagern, an denen die Pfadfindervereine mit all ihren kleinen Stämmen teilnehmen, statt. In den letzten Jahren ist die Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen angestiegen auf mitunter 80 TeilnehmerInnen und mehr. Die bisherige HöchstteilnehmerInnenzahl von 60 ließ eine Förderung der darüber hinaus teilnehmenden Kinder und Jugendlichen nicht zu.

Finanzielle Auswirkungen: Bisher fanden pro Jahr ca. 4 Fahrten in diesem Rahmen statt. Die Dauer der Fahrten betrug durchschnittlich 4 Tage. Bei 80 TeilnehmerInnen würden die finanziellen Auswirkungen zu folgendem Ergebnis führen:

4 Fahrten x 20 TN (Differenz zu Höchstteilnehmerzahl von bisher 60) x 4 Tage x 5,00 DM/Tag = (1.600,00 DM) = 818,00 EURO Mehraufwand ab 2002

2) Änderung in Teil II. Ziffer 2.7

Einführung einer Förderung für die Absolvierung einer Rettungsschwimmerausbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen/Betreuern, analog der Förderung des Erste-Hilfe-Lehrgangs im Rahmen der Grundausbildung, da es sich in der Praxis gezeigt hat, dass es auf Fahrten von Vorteil ist, diese Ausbildung im Rahmen der Aufsichtspflicht und damit verbundenen Verantwortung eines Betreuers gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu besitzen.

Finanzielle Auswirkungen: Im Jahr 2000 betrug der Zuschuss insgesamt für die Erste-Hilfe-Ausbildung 690,00 DM. Im Jahr 1999 waren es 350,00 DM. Das Zuschussvolumen bewegte sich auf diesem Gebiet in den Vorjahren in einem kleinen Bereich. Es

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

ist davon auszugehen, dass ein entsprechender Nachholbedarf an dieser Stelle auftreten wird, wenn eine entsprechende Förderung für die Rettungsschwimmerausbildung gewährt wird und vermehrt Anträge eingehen werden.

Kalkulation: Die derzeit von der Stadt geförderten 21 Jugendvereine- und Verbände (incl. Kirchen) lassen je 2 BetreuerInnen eine Rettungsschwimmerausbildung absolvieren und beantragen hierfür einen Zuschuss.

21 Verbände x 2 BetreuerInnen x 100,00 DM = (4.200,00 DM) = 2.147,00 EURO Mehrbedarf ab 2002

3) Änderung in Teil II. Ziffer 3.1

Abschluss einer Versicherung durch den Träger neben den TeilnehmerInnen auch für die Betreuerinnen/Betreuer.

Diese Änderung verfolgt lediglich eine Absicherung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die eine Jugendferienwerksmaßnahme betreuen und sagt aus, dass die Vereine verpflichtet sind, nicht nur für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sondern auch für ihre Betreuer entsprechenden Versicherungsschutz abzuschließen. Das Land fördert diese Maßnahmen und gibt vor, dass auch eine Versicherung für die Betreuerinnen und Betreuer abgeschlossen werden muss. Die städtischen Richtlinien werden dem angepasst.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Es wird hier lediglich ein weiteres Prüfungskriterium für die Förderung des Jugendferienwerkes eingefügt. Der Verein muss für die BetreuerInnen eine Versicherung abschließen. Wird dies versäumt, so wird die Maßnahme seitens der Stadt als nicht förderungsfähig angesehen.

4) Änderung in Teil II. Ziffer 3.3

Die Betreuerinnen/Betreuer werden in die Förderung mit einbezogen (auf 8 Kinder kann 1 BetreuerIn gefördert werden)

Änderung erfolgt im Rahmen der Anpassung an die Vorgaben des Landes für die Durchführung von Jugendferienwerken.

Finanzielle Auswirkungen: In der Praxis bedeutet dies, dass 2 BetreuerInnen in die Förderung fallen würden. Jährlich finden im Ganzen ca. 3 Jugendferienwerksmaßnahmen statt, so dass bei einer Dauer von durchschnittlich 12 Tagen mit folgender Mehrbezuschussung durch die BetreuerInnenförderung gerechnet werden müsste.

3 Maßnahmen x 2 BetreuerInnen x 12 Tage x 6,00 DM = (**432,00 DM**) = **220,00 EURO Mehrbedarf ab 2002**

5) Änderung in Teil III. Ziffer 2.1

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Diese Jugendförderungsrichtlinien regeln nur die Förderung der Jugendarbeit durch Zuschüsse. Diese Zuschüsse werden durch Geld- oder Sachleistungen gewährt. Bei dieser Änderung sollen die Voraussetzungen für die förderungsfähige und deshalb entgeltfreie Nutzung verdeutlicht und der zu fördernde Personenkreis genau beschrieben werden.

In der alten Fassung war dies unklar definiert und aufgrund dessen hat sich eine undeutliche Praxis entwickelt. Ein weiteres Ziel ist es eine klare Abgrenzung zu finden, zwischen dem was gefördert werden kann und was nicht förderungsfähig ist. Alle außerhalb der Jugendarbeit liegenden Benutzungsformen müssen analog der außerschulischen Nutzung kostenpflichtig sein. Systematisch passt die Vermietung von Jugendräumen an Dritte nicht in diese Richtlinie.

6) Änderung in Teil III. Ziffer 2.2

Die Zuständigkeitsregelung wurde praxisnah angepasst. Die Regionalleitungen der städtischen Jugendeinrichtungen können am ehesten entscheiden, ob die gewünschte Nutzung in das Konzept der Einrichtung passt und die räumlichen und personellen Voraussetzungen dies auch zulassen.

7) Änderung in Teil III. Ziffer 2.3

Die Einführung eines Mindestalters von 18 Jahren für die Antragstellung zur eigenverantwortlichen Nutzung von städtischen Jugendräumen wird als erforderlich angesehen, da ein junger Mensch nach dem BGB mit 18 Jahren voll geschäftsfähig ist. Dies gilt nur für die Antragstellung – die Nutzung kann natürlich auch von unter 18 jährigen erfolgen.

Die Änderungen bezüglich der Umrechnung von der DM auf den EURO sollen keine gewollten Erhöhungen / Senkungen herbeiführen. Es wurden lediglich krumme Beträge angepasst und gerundet.

Die <u>inhaltlichen Änderungen</u> hätten demnach zur Folge, dass innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Mehrbedarf von etwa 3.760,00 EURO pro Jahr notwendig werden würde. Eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist nicht notwendig, da diese Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel liegt und durch die in den letzten 3 Jahren eher rückläufige Zuschussentwicklung aufgefangen werden kann.

Haushaltsstelle	4512.70800				
Ansatz 2000	DM 130.000,				
Ausgaben 2000	DM 72.500,				
(daraufhin für 2001 Reduzierung des Ansatzes um DM 30.000,)					
Ansatz 2001	DM 100.000,				
zu erwartende Ausgaben 2001	ca. DM 85.000, (unter Vorbehalt)				
Ansatz 2002	€ 51.200,				
zu erwartende Ausgaben 2002	ca. € 47.500,+ €3.700, (Mehrbedarf)				

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in